

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Februar 1985

Risposta scritta del Consiglio federale del 20 febbraio 1985
Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 février 1985

1. Non esistono veri problemi tecnici nell'esercizio della galleria stradale del San Gottardo. La stessa è aperta al traffico da oltre 4 anni; è stata percorsa da oltre 13 milioni di veicoli; e la chiusura per difetti agli impianti tecnici non ha superato, in media, un'ora all'anno.

2. La galleria del San Gottardo è tuttora la galleria del suo genere più lunga del mondo. Taluni suoi impianti sono prototipi. È pertanto chiaro che si abbia dovuto provvedere a qualche perfezionamento o ampliamento. Finora nessun impianto è stato sostituito. Si prospetta tuttavia la sostituzione di trasformatori raffreddati mediante PCB e degli analoghi condensatori, poiché il mezzo raffreddante può produrre, ad alte temperature in caso d'incendio, dei gas estremamente tossici. In ossequio alla nuova legge sulla protezione dell'ambiente questo rischio è da eliminare il più presto possibile.

3. Gas derivanti dalla combustione nei motori che possono essere nocivi in forti concentrazioni, come CO, vengono costantemente contenuti entro i limiti di concentrazione ammissibili mediante appropriata ventilazione. Misure effettuate dall'INSAI ne hanno dato la conferma.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

84.491

Interpellation Iten

Vernehmlassungsverfahren.

Staatspolitische Bedeutung

Procédure de consultation. Portée politique

Wortlaut der Interpellation vom 17. September 1984

1. Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat durchgeführten Vernehmlassung über Tempo 100/80 stellt sich, angesichts von Äusserungen von Mitgliedern der Landesregierung, die grundsätzliche Frage nach der staatspolitischen Bedeutung von Vernehmlassungsverfahren in der schweizerischen Demokratie. Ich frage deshalb den Bundesrat, welche Bedeutung den von ihm angeordneten Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich zukommt.

2. Aufgrund der Äusserungen einzelner Mitglieder des Bundesrates, die Ergebnisse des damals noch laufenden Vernehmlassungsverfahrens über Tempo 100/80 würden die Landesregierung nur dann beeinflussen, wenn eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen die vom Bundesrat in Erwägung gezogenen Massnahmen ablehnt, ist offenzulegen, nach welchen Grundsätzen der Bundesrat in einem Vernehmlassungsverfahren eingegangene Stellungnahmen auswertet.

3. Noch während der Dauer des Vernehmlassungsverfahrens wurde durch einzelne Mitglieder der Landesregierung der Begriff «grosse Mehrheit» in die Diskussion gebracht. Dieser Begriff einer qualifizierten Mehrheit war unserer Demokratie bis heute fremd. Es drängt sich deshalb die Frage auf, woher dieser Begriff stammt und auf welche gesetzliche Grundlage er sich abstützt.

4. Bezieht sich diese qualifizierte Mehrheit auf die Anzahl der eingelangten Stellungnahmen, auf die Anzahl der Kantone bzw. Parteien und Verbände oder auf die Anzahl der

Menschen, die in diesen Kantonen wohnen oder hinter diesen Parteien bzw. Verbänden stehen?

5. Wie sollen es die zur Stellungnahme aufgerufenen Kantonsregierungen, Parteien und Verbände verstehen, wenn Mitglieder der Landesregierung noch im Laufe des Vernehmlassungsverfahrens öffentlich verlaublichen, die Ergebnisse der Vernehmlassung würden den Bundesrat höchstwahrscheinlich nicht bei seiner Entscheidung beeinflussen?

6. Rechnet der Bundesrat bei der Beurteilung der Akzeptanz eines von ihm in Aussicht genommenen Beschlusses auch die Unterschriftenzahl einer zum gleichen Thema angelaufenen Volksinitiative hinzu?

7. Erachtet es der Bundesrat für die Beurteilung der Akzeptanz eines von ihm in Aussicht genommenen Beschlusses auch die in den Massenmedien publizierten Ergebnisse von Meinungsumfragen als erheblich?

Wenn ja, welche wissenschaftlichen Minimalerfordernisse haben solche Meinungsumfragen zu erfüllen?

8. Welchen politischen Stellenwert geniessen «Briefe an den Bundesrat», die von Parlamentariern unterzeichnet werden?

Texte de l'interpellation du 17 septembre 1984

1. En rapport avec la consultation que le Conseil fédéral a ordonnée au sujet des vitesses maximales 100/80 se pose la question fondamentale de la portée dans la démocratie suisse des procédures de consultation sur le plan de la politique générale, compte tenu des déclarations faites par des membres du gouvernement. Je demande donc au Conseil fédéral quelle portée de principe il attribue aux procédures de consultation qu'il organise.

2. Les critères en vertu desquels le Conseil fédéral évalue et apprécie les réponses aux procédures de consultation doivent être rendus publics, certains des membres de cette autorité ayant fait des déclarations aux termes desquelles les résultats de la procédure de consultation (alors en cours) sur les vitesses 100/80 n'exerceraient d'influence sur le gouvernement que si les mesures qu'il envisageait à l'époque étaient mal accueillies dans la majeure partie des réponses.

3. Avant même que la procédure de consultation ne soit arrivée à son terme, quelques membres du Conseil fédéral ont introduit dans la discussion la notion de «forte majorité». Or cette notion de majorité qualifiée était jusqu'à présent inconnue dans notre système démocratique. C'est pourquoi on doit se demander d'où elle est tirée et sur quoi elle se fonde.

4. Cette majorité qualifiée s'applique-t-elle au nombre des réponses reçues, à celui des cantons ou partis politiques et associations consultés, voire au nombre de personnes habitant ces cantons ou affiliées à ces partis ou associations?

5. Comment les gouvernements cantonaux, les partis et les associations invités à donner leur avis doivent-ils réagir lorsque des membres du gouvernement central déclarent publiquement, quand bien même la procédure de consultation n'est pas encore close, que selon toute vraisemblance, les résultats de la consultation n'influeront pas sur la décision du Conseil fédéral?

6. Lorsqu'il quantifie l'accueil positif qui est fait à l'une des décisions qu'il envisage de prendre, le Conseil fédéral ajoute-t-il le nombre des signatures à l'appui d'une demande d'initiative populaire qui vient d'être lancée sur le même sujet?

7. Lorsqu'il quantifié l'accueil positif qui est réservé à une décision qu'il se propose de prendre, le Conseil fédéral considère-t-il également comme valables et représentatifs les résultats de sondages d'opinion qui ont été publiés par les médias? Si oui, quelles sont les exigences scientifiques minimales auxquelles de tels sondages doivent satisfaire?

8. De quelle influence politique jouissent les «Lettres au Conseil fédéral» lorsqu'elles sont signées par des parlementaires?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat angeordneten Vernehmlassung zu Tempo 100/80 sind in grossen Teilen des Schweizervolkes Zweifel an der Zweckmässigkeit und Glaubwürdigkeit von Vernehmlassungsverfahren aufgetreten.

Da und dort wurde sogar die Frage laut, weshalb man den Kantonsregierungen, den Vorständen von Parteien und Organisationen und deren Sachbearbeitern diese Arbeit zugemutet hat, wenn deren Bedeutung und Wirksamkeit zum voraus relativiert bzw. eingeschränkt wurde.

Zweck dieser Interpellation ist es, den Bundesrat zu ersuchen, die demokratischen Spielregeln von Vernehmlassungsverfahren zu umschreiben und nach aussen deutlich zu machen, welche staatsrechtliche Bedeutung dem Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich zukommt und was unter dem von ihm im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zu Tempo 100/80 verwendeten Begriff Akzeptanz in einer Demokratie eigentlich zu verstehen ist. All jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in tage- oder wochenlanger Arbeit Argumente und Berechnungen zusammengetragen haben, haben Anspruch darauf, zu wissen, aufgrund welcher Kriterien ihre Arbeiten ausgewertet werden.

Wenn Mitglieder der Landesregierung von geringen oder grossen Mehrheiten sprechen, drängen sich Fragen auf, da die Demokratie qualifizierte Mehrheiten nicht kennt. Wichtig zu wissen ist deshalb, ob der Bundesrat zur Ermittlung dieser qualifizierten Mehrheit die Anzahl der eingelangten Stellungnahmen oder die Anzahl der durch diese Stellungnahmen vertretenen Personen heranzieht.

Vernehmlassungen in ihrer bisherigen Art dienen doch vor allem dem Zweck, Argumente pro und contra zu suchen, die möglicherweise von unserer Regierung oder ihrer Verwaltung zum Teil oder ganz übersehen oder anders gewichtet worden sind. Wer von dieser Zielsetzung abgeht, läuft Gefahr, durch das Vernehmlassungsverfahren weniger das Argumentarium zur Sache zu erweitern, als vielmehr in Form einer selektiven Urabstimmung Meinungsäusserungen abzurufen. Damit ist gesagt, dass man dann logischerweise jene Stimmen nicht mehr anhören will, die eine differenzierte Stellungnahme abgeben, statt eine vorgesehene Massnahme nur zu bejahen oder nur zu verneinen.

Die Vernehmlassung hat sich in den letzten Jahren sehr oft als probates Mittel der demokratischen und föderativen Willensbildung in unserem Land unter gleichzeitiger Achtung vor regionalen Interessen oder sprachlichen Minderheiten erwiesen. Eine deutliche Klarstellung für die Zukunft scheint deshalb aus staatspolitischen Überlegungen geboten.

Der Bundesrat soll klären, ob Vernehmlassungen in Zukunft nur noch Alibicharakter haben sollen, um die politische Landschaft auszukundschaften und Popularitätsforschungen anzustellen, oder ob der Vernehmlassung nicht wiederum die klassische Bedeutung des Suchens neuer oder besserer Argumente, des Dialogs also, zukommen soll. Ist letzteres nach wie vor der Fall, soll die Qualifizierung und Quantifizierung bis nach Abschluss des Verfahrens mit Rücksicht auf und aus Achtung vor denjenigen, die noch am Denken sind, unterbleiben.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1984**Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 décembre 1984*

Die Vernehmlassungsverfahren sind ein Teil des Vorverfahrens der Gesetzgebung. Sie dienen der Konstitution möglichst breiter Kreise, die zu einem in Vorbereitung stehenden Erlass aus ihrer beruflichen, wirtschaftlichen politischen oder anderweitigen Erfahrung einen wesentlichen Aussage machen können. Neben anderen Entscheidungsgrundlagen (so zum Beispiel Berichte von Expertenkommissionen, Studien der Verwaltung) sind die Vernehmlassungen somit eines der wichtigen Elemente der Willensbildung des Bundesrates.

Die Vernehmlassungsergebnisse werden vom Bundesrat

sorgfältig geprüft und im Hinblick auf den Beitrag beurteilt, den sie zur Lösung des anstehenden Problems zu leisten vermögen. In diese Beurteilung werden gegebenenfalls auch weitere Stellungnahmen einbezogen, so etwa zur gleichen Sache hängige Volksinitiativen, Briefe und andere Willensäusserungen von Parlamentariern, Publikationen in den Medien usw. Schliesslich spielt dabei auch das Verhältnis der positiven zu den negativen Stellungnahmen eine Rolle. Demgegenüber hat der Bundesrat bezüglich der Ergebnisse von Meinungsumfragen schon wiederholt Vorbehalte geäussert. Die Beurteilung der Ergebnisse eines Vernehmlassungsverfahrens bedeutet somit stets ein umsichtiges Abwägen der Gesamtheit der Stellungnahmen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

84.906

Interpellation Ruf-Bern**Volksabstimmungen. Privilegierung des Bundesrates an Radio und Fernsehen
Votations populaires. Interventions du Conseil fédéral à la radio et à la TV***Wortlaut der Interpellation vom 12. Dezember 1984*

Seit Jahren wird der Bundesrat mit der ganzen Macht seiner Amsautorität an Radio und Fernsehen vor eidgenössischen Volksabstimmungen gegenüber den Urhebern von Initiativen und Referenden privilegiert. Regelmässig kann die Landesregierung ihren Standpunkt in einer eigenen Sendung auf allen drei SRG-Sendeketten ohne Widerspruch durch irgendwelche Seite vertreten, wogegen Initianten nie Gelegenheit zu einer ähnlich ausführlichen Stellungnahme in einem eigenen Sendegefäss eingeräumt wird. Breite Bevölkerungskreise empfinden dieses Vorgehen des Bundesrates – vor allem seine Auftritte am Monopolmedium Fernsehen – als einen Missbrauch seiner Stellung gegenüber den Volksrechten und als eine fragwürdige Beeinflussung des demokratischen Meinungsbildungsprozesses, zumal die Landesregierung ihren Standpunkt bereits im «Bundesbüchlein» umfangreich und ausführlicher als die Vertreter von Initianten und Referenten darlegen kann.

Fragen an den Bundesrat:

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat seine bisherigen einseitigen Erklärungen an Radio und Fernsehen der SRG vor eidgenössischen Volksabstimmungen, insbesondere vor Urnengängen über Initiativen und Referenden? Ist diese Informationspraxis der «ältesten Demokratie» der Welt würdig? Seit wann gilt die heutige Regelung?
2. Glaubt der Bundesrat, es sei mit dem elementaren demokratischen Grundsatz der freien Meinungsbildung vereinbar, wenn eine staatliche Behörde direkt massgebliche Beeinflussungen der Stimmbürgerschaft vornimmt und dadurch Urheber von Initiativen und Referenden von vornherein benachteiligt?
3. a. Wie ist die skizzierte einseitige Praxis mit Artikel 13 der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, die von den SRG-Programmen eine «objektive, umfassende und rasche Information» verlangt, in Übereinstimmung zu bringen?
b. Verlangen diese Richtlinien nicht eine zwingende Gleichstellung des Bundesrates mit den Vertretern von Initiativen und Referenden?
4. Falls Frage 3.b verneint wird: Ist der Bundesrat bereit, die erforderliche Gleichberechtigung durch eine Änderung der

Interpellation Iten Vernehmlassungsverfahren. Staatspolitische Bedeutung

Interpellation Iten Procédure de consultation. Portée politique

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.491
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	747-748
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 285

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.